

Preisliste – Einspeisung bis 30 kW

Gültig ab 1. Januar 2026

Gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie, unabhängig deren Produktionsart, in das Niederspannungsnetz von StWZ (Netzebene 7, 400 V) durch Erzeugungsanlagen bis und mit 30 kW.

Minimalvergütung		exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Anlagen bis 30 kW	Rp. / kWh	6.00	6.49

Energie (ohne Herkunftsnachweise)

Vergütung ²⁾			
- 1. Januar bis 31. März	Rp. / kWh	10.266	11.098
- 1. April bis 30. Juni	Rp. / kWh	6.00	6.49
- 1. Juli bis 30. September	Rp. / kWh	–	–
- 1. Oktober bis 31. Dezember	Rp. / kWh	–	–

Energie (inkl. 2 Rp. / kWh für Herkunftsnachweise)

Vergütung ²⁾			
- 1. Januar bis 31. März	Rp. / kWh	12.266	13.260
- 1. April bis 30. Juni	Rp. / kWh	8.00	8.65
- 1. Juli bis 30. September	Rp. / kWh	–	–
- 1. Oktober bis 31. Dezember	Rp. / kWh	–	–

Grundpreis

Pro zusätzlichem Zähler, z. B. separater Produktionszähler ³⁾	CHF / Monat	9.00	9.73
--	-------------	------	------

1) Bei den aufgeführten Preisen mit MWST von 8.1 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte. Die MWST wird nur bei MWST-pflichtigen Unternehmen vergütet.

2) Die Publikation der quartalsweisen Vergütung erfolgt jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende.

3) Gilt für Lastgangmessungen, welche gesetzlich nicht erforderlich sind, jedoch auf Kundenwunsch installiert sind.

1. Geltungsbereich

Herkunftsnachweise (HKN): Die Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) können StWZ angeboten werden. StWZ ist jedoch nicht verpflichtet den HKN abzunehmen und zu vergüten. Eine Abnahme der HKN durch StWZ kann von beiden Parteien jeweils auf den Zeitpunkt der ordentlichen Abrechnung, in der Regel halbjährlich oder quartalsweise, mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Einspeisung erneuerbare Energie im Einspeisevergütungssystem (EVS): Die eingespeisene Energie fliesst vollumfänglich in die Bilanzgruppe erneuerbare Energie. Die Vergütung erfolgt durch die Pronovo AG und nicht durch StWZ. StWZ sendet die Energiemessdaten an die geforderten Marktakteure. Für angemeldete, aber noch nicht geförderte EVS- bzw. KEV-Anlagen, gelten die Preise für die Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen, welche nicht im EVS enthalten sind (z.B. erneuerbare Energie, inkl. Herkunftsnachweise).

2. Energiebezug, Energieeinspeisung und Abrechnung

Der Energiebezug für die Erzeugungsanlage wird gemäss der aktuellen Preisliste für die entsprechende Tarifkategorie in Rechnung gestellt. Die Vergütung der eingespeiseten Energie erfolgt durch StWZ. Die Höhe der Vergütung basiert auf quartalsweisen Referenz-Marktpreisen des Bundesamts für Energie (BFE) gemäss Art. 12 der Energieverordnung (EnV). In jedem Fall gilt die vom Bund festgelegte Minimalvergütung. Ablesungen und Abrechnungen durch StWZ erfolgen in der Regel halbjährlich oder quartalsweise (Gutschrift/Belastung). Basis für die Abrechnung bilden die abgelesenen Zähl- und Messwerte. Allfällige Grundpreise werden bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht. Bei Anlagen die vom nationalen Einspeisevergütungssystem (EVS) profitieren, werden allfällige Grundpreise sowie Energiebezüge durch StWZ in Rechnung gestellt.

Bezüglich Messart gibt es zwei Möglichkeiten, um die in das StWZ-Netz eingespeiste Energie zu messen: Die Messart «Produktion» und die Messart «Überschuss». Die Details können dem Faktenblatt «Messarten bei Energie-Erzeugungsanlagen (EEA)» entnommen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Preise können durch StWZ jederzeit angepasst werden. Das Rechtsverhältnis bezieht sich auf die «Allgemeine Lieferbedingungen von StWZ (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser», die «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» (AAB) und die gültigen «StWZ-Werkvorschriften». Allfällige Ausnahmeregelungen werden schriftlich festgehalten. Die Bedingungen für Anlagen über 30 kW oder Mittelspannung können in einem spezifischen Vertrag geregelt werden.